

campos-Rechtstipps

Befristung einer Sicherheit nach § 648a BGB

Führt ein Auftragnehmer Bauleistungen für einen Auftraggeber durch, so kann er nach § 648a BGB die Stellung einer Sicherheit für seine Vorleistungen verlangen. Häufig versuchen sich Auftraggeber dieser Pflicht zu entziehen. Da in § 648a Abs. 7 BGB jedoch vermerkt ist, dass das Recht zur Forderung der Sicherheit weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden darf, steht der Auftraggeber hierbei zumeist auf verlorenem Posten.

Das Oberlandesgericht Koblenz (Urteil vom 14.07.2005 – 5 U 267/05) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Auftraggeber als Sicherheit nach § 648a BGB eine nur befristete Bürgschaft übergeben hatte. Nachdem der Auftraggeber nicht zahlen wollte, wandte der Auftragnehmer sich vor Ablauf der Befristung an den Bürgen und wies darauf hin, dass er

die Sicherheit in Anspruch nehmen werde. Sodann verklagte der Auftragnehmer zunächst den Auftraggeber, um dort ein vollstreckbares Urteil zu erreichen. Dieses wiederum ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bürgen nach § 648a Abs. 2 BGB.

Nachdem er ein zusprechendes Urteil gegen den Auftraggeber erringen konnte, bat er den Bürgen nochmals um Auszahlung. Dieser wehrte mit Hinweis auf die zwischenzeitlich abgelaufene Frist ab. Das OLG Koblenz gab dem

Bürgen Recht. Die Anzeige sei zur Unterbrechung der Frist nicht ausreichend gewesen. § 777 BGB, der zur Unterbrechung derartiger Fristen eine Mitteilung an den Bürgen ausreichen lasse, sei nicht anwendbar. Voraussetzung der Unterbrechung sei nämlich, dass der Anspruch gegen den Bürgen zum



André Bußmann.



Zeitpunkt der Anzeige bereits vollständig durchsetzbar sei. Dies war zum Zeitpunkt der ersten Anzeige an den Bürgen jedoch gerade nicht der Fall. Es fehlte ein Anerkenntnis des Auftraggebers oder ein entsprechendes vollstreckbares Urteil.

Die Anzeige ist damit ins Leere gegangen. Der Auftragnehmer konnte den Bürgen wegen Zeitablaufs nicht (mehr) in Anspruch nehmen.

Fazit

Stellt der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers nach § 648a BGB nur eine befristete Bürgschaft, müssen vor Fristablauf sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs gegen den Bürgen vorliegen. Weiterhin ist der Bürge innerhalb der Frist zur Zahlung aufzufordern. Geschieht dies nicht, wird der Bürge nach Fristablauf von seiner Haftung frei.

André Bußmann

campos-Tipp

§ 648a BGB gibt Ihnen Anspruch auf eine unbefristete Sicherheit. Kontrollieren Sie deshalb genau, ob Ihnen der Auftraggeber eventuell eine nur befristete Sicherheit stellt. Sollte dies geschehen, können Sie diese zurückweisen und auf der Übergabe einer unbefristeten Sicherheit bestehen.

Abweichung von Herstellervorschriften muss kein Mangel sein

Für zahlreiche Baustoffe gibt es Herstellerrichtlinien mit Vorgaben, wie sie verarbeitet werden sollen. Rügt der Bauherr gegenüber seinem Auftragnehmer das Vorliegen von Mängeln, wird häufig auch darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften nicht eingehalten worden seien.

Fraglich ist, ob allein ein Verstoß gegen die betreffenden Richtlinien

und Verarbeitungsanweisungen schon einen Mangel darstellt, der den Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung, das heißt zur Verarbeitung des Baustoffes entsprechend den Herstellerrichtlinien, verpflichtet.

Dies hat das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 20.07.2005 – 11 U 96/04) kürzlich verneint. Bei der Verlegung eines Parkettfußbodens hatte der Werkunternehmer die Verlegenanleitung des Herstellers hinsichtlich des Stirnversatzes nicht eingehalten, weshalb der Bauherr die Neuverlegung des gesamten Bodens forderte. Mehrere Sachverständige bestätigten aber, dass die Verlegung trotz des Verstoßes gegen die Herstellervorschriften mangelfrei erfolgt sei.

Das OLG Köln vertrat deshalb die Auffassung, dass allein im Verstoß



Klaus Feckler.

gegen Herstellerrichtlinien nur dann ein Mangel liegt, der den Werkunternehmer zur Nachbesserung verpflichtet, wenn sich durch diesen Verstoß das Risiko eines zukünftigen Schadenseintritts erhöht. Da ein solches Risiko in dem entschiedenen Fall nicht bestand, lag kein Mangel vor, so dass der Parkettverleger auch keine Nachbesserung durchführen musste. Dieser Fall

lässt sich ohne weiteres auf den Garten- und Landschaftsbau übertragen, beispielsweise auf die Plattierung einer Terrasse oder eines Weges.

Fazit

Allein der Verstoß gegen Richtlinien des Herstellers zur Verarbeitung eines Baustoffes muss noch nicht zu einem Mangel führen. Auch eine andere Art der Verarbeitung kann sach- und fachgerecht sein. Nur dann, wenn sich der Verstoß gegen die Herstellervorschriften negativ auf das Werk auswirkt – und sei es dadurch, dass sich das Risiko eines zukünftigen Schadens erhöht –, liegt ein Werkmangel vor. Klaus Feckler

campos-Tipp

Grundsätzlich empfiehlt es sich, einen Baustoff entsprechend den Herstellerrichtlinien zu verarbeiten. Deshalb sollten Sie sich stets Klarheit über diese Vorschriften verschaffen und sie beispielsweise beim Hersteller anfordern. Falls aus Ihrer fachlichen Beurteilung Zweifel an der Korrektheit dieser Richtlinien bestehen, sollten Sie diese mit Ihrem Auftraggeber besprechen und gemeinsam eine verbindliche Entscheidung über die Art der Verarbeitung treffen. Beachten Sie dabei, dass Sie für Ihre Empfehlungen haften können.

Info + Kontakte



Rechtsanwälte
Bußmann & Feckler
Ringstraße 8
50996 Köln
Tel.: 02 21/7 88 85 50
Fax: 02 21/78 88 55 20
rechtsanwaelte@bussmann-
feckler.de
www.bussmann-feckler.de